Formblatt „Verwendung von Tieren nach § 20, § 21 oder § 22 TierSchVersV“

### 1 Im Falle der Verwendung von wildlebenden Tieren1

[ ]  Der Zweck des Versuchs kann nicht durch die Verwendung anderer Tiere erreicht werden und die hierfür erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 1 S. 2 TierSchVersV wird hiermit beantragt

Klicken oder tippen Sie hier, um eine Erläuterung einzugeben.

1§ 20 TierSchVersV

### 2 Im Falle der Verwendung herrenloser oder verwilderter Haustiere1

**Weitere Spezifizierung des Zwecks**

Der Tierversuch wird

[ ]  zur Deckung eines grundlegenden Bedarfs an Studien über die Gesundheit und das Wohlergehen dieser Tiere oder über gewichtige Gefahren für die Umwelt oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren durchgeführt2 und die hierfür erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 21 S. 2 TierSchVersV wird hiermit beantragt

**Wissenschaftlich begründete Darlegung**

Klicken oder tippen Sie hier, um wissenschaftlich begründet darzulegen, dass der Zweck des Tierversuchs nur durch die Verwendung eines herrenlosen oder verwilderten Haustieres erreicht werden kann.

1§ 21 TierSchVersV; 2§ 21 S. 2 Nr. 1 TierSchVersV

### 3 Im Falle der Verwendung geschützter Tierarten1 (gilt nicht für Primaten oder in Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Tiere geschützter Tierarten)

**Weitere Spezifizierung des Zwecks**

Der Tierversuch dient

[ ]  dem Zweck des Vorbeugens, Erkennens oder Behandelns von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tieren oder der Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Stoffen oder Produkten im Hinblick auf die in § 7a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TierSchG genannten Zwecke2

[ ]  der Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten3

**Wissenschaftlich begründete Darlegung**

Klicken oder tippen Sie hier, um wissenschaftlich begründet darzulegen, dass der genannte Zweck des Tierversuchs nicht durch die Verwendung anderer als der in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Tierarten erreicht werden kann.

1§ 22 TierSchVersV; 2§ 22 S. 2 Nr. 1a TierSchVersV; 3§ 22 S. 2 Nr. 1b TierSchVersV